

Statut des SPD Ortsverein Seelze In der Fassung vom 29. 01. 2010	Statut des SPD Ortsverein Seelze AG zur Neustrukturierung der Parteiarbeit im OV Seelze Vorschlag zur Änderung des Ortsvereinsstatuts
Präambel n.v.	Präambel Gestützt auf seine Mitglieder erfüllt der SPD-Ortsverein seine organisatorischen und politischen Aufgaben sowohl mitgliederorientiert partnerschaftlich, effizient und arbeitsteilig, sowie offen für Interessierte. Besondere Schwerpunkte seiner Aufgaben bilden die verantwortungsbewusste Gestaltung des Gemeinwesens und das Kümmern um die Belange aller gesellschaftlichen Gruppen in der Stadt Seelze. Die ehrenamtlichen Funktions- und Mandatsträger/-innen stellen sich den immer neuen Herausforderungen an die Politik. Sie pflegen die Mitgliedergemeinschaft und werben für aktives Engagement in der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.
Allgemeines Alle Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) im Gebiet der Stadt Seelze sind Mitglieder des Ortsvereins Seelze.	Allgemeines Alle Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) im Gebiet der Stadt Seelze sind Mitglieder des Ortsvereins Seelze.

<p>§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet</p> <p>Die Organisation führt den Namen "Sozialdemokratische Partei Deutschlands-Ortsverein Seelze". Sie umfasst das Gebiet der Stadt Seelze.</p>	<p>§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet</p> <p>Die Organisation führt den Namen "Sozialdemokratische Partei Deutschlands-Ortsverein Seelze". Sie umfasst das Gebiet der Stadt Seelze.</p>
<p>§ 2 Gliederungen</p> <p>(1) Der Ortsverein gliedert sich in Abteilungen, die von der</p> <p>(2) Mitgliederversammlung abgegrenzt werden.</p> <p>Diese sind zurzeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Almhorst - Döteberg • Dedensen • Gümmer • Harenberg • Kirchwehren • Lathwehren • Letter • Lohnde • Seelze • Velber <p>(3) Abteilungen können sich auflösen oder zusammenschließen, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder der betroffenen Abteilungen dieses auf ihren Versammlungen beschließen.</p> <p>(4) Zur Aufhebung der Untergliederung in ihrer Gesamtheit bedarf es einer Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Mitgliederversammlung des Ortsvereins (§§ 3 und 4).</p> <p>(5) Auf der Ebene des Ortsvereins werden Arbeitsgemeinschaften gebildet. Diese sind zurzeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten (Jusos) b) Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA) c) Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen (AsF) d) Arbeitsgemeinschaft 60 plus (60+) 	<p>§ 2 Gliederungen</p> <p>(1) Der Ortsverein gliedert sich in Abteilungen, die von der</p> <p>(2) Mitgliederversammlung abgegrenzt werden.</p> <p>Diese sind mit Inkrafttreten des Statuts</p> <ul style="list-style-type: none"> • Almhorst – Döteberg • Dedensen • Gümmer • Harenberg • Kirchwehren – Lathwehren • Letter • Lohnde • Seelze • Velber <p>(3) Abteilungen können sich im Benehmen mit dem Ortsvereinsvorstand auflösen oder zusammenschließen, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder der betroffenen Abteilungen dieses auf ihren Versammlungen beschließen.</p> <p>(4) Zur Aufhebung der Abteilung in ihrer Gesamtheit bedarf es einer Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Mitgliederversammlung des Ortsvereins (§§ 3 und 4).</p> <p>(5) Auf der Ebene des Ortsvereins können Arbeitsgemeinschaften gemäß der Richtlinien der Partei gebildet werden. Dies sind beispielsweise die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten/innen (Jusos) b) Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA) c) Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen (AsF) d) Arbeitsgemeinschaft 60 plus (60+)

(6) Weitere Arbeitsgemeinschaften können durch die MGV bestimmt/geschaffen/erweitert werden.

(6) Weitere Projektgruppen oder Arbeitsgruppen können im Benehmen mit dem Ortsvereinsvorstand oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden.

(7) Die Mitwirkung von interessierten Nichtmitgliedern an Angeboten der Partei ist gewünscht und zu ermöglichen.

<p>§ 3 Organe des Ortsvereins</p> <p>Die Organe des Ortsvereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitgliederversammlung b) der Ortsvereinsvorstand c) der Gesamtvorstand (Beirat) 	<p>§ 3 Organe des Ortsvereins</p> <p>Die Organe des Ortsvereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitgliederversammlung b) der Ortsvereinsvorstand c) entfällt
<p>§ 4 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Oberstes Organ des Ortsvereins ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.</p> <p>(2) Zur Mitgliederversammlung lädt der Ortsvereinsvorstand, spätestens 2 Wochen vorher eintreffend, schriftlich oder per E-Mail unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(3) Der Ortsvereinsvorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10% Mitglieder des Ortsvereins, der Gesamtvorstand, drei Abteilungsvorstände oder drei Vorstände von Arbeitsgemeinschaften unter Angabe eines Beratungs- oder Entscheidungspunktes es schriftlich beantragen.</p> <p>(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen ist.</p> <p>(5) An der Mitgliederversammlung können Nichtmitglieder der Partei als Gäste teilnehmen.</p> <p>(6) Über die Beratungen und Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Mitgliedern der Versammlung zu unterzeichnen ist.</p>	<p>§ 4 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Oberstes Organ des Ortsvereins ist die Mitgliederversammlung. Sie tagt in der Regel öffentlich.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindesten zweimal jährlich (anzustreben sind 3-4 Sitzungen im Jahr, insbesondere zur Vorbereitung von wichtigen Parteitag und zur Willensbildung besonderer Schwerpunkte zusammen.</p> <p>(3) Zur Mitgliederversammlung lädt der Ortsvereinsvorstand, spätestens 2 Wochen vorher eintreffend, schriftlich oder per E-Mail unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(4) Anträge müssen bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Initiativanträge können aus der Mitte der Mitgliederversammlung werden behandelt, soweit die Versammlung dem zustimmt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.</p> <p>(5) Der Ortsvereinsvorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder des Ortsvereins, der Gesamtvorstand, drei Abteilungsvorstände oder drei Vorstände von Arbeitsgemeinschaften unter Angabe eines Beratungs- oder Entscheidungspunktes es schriftlich beantragen.</p> <p>(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde.</p> <p>(7) An der Mitgliederversammlung können Nichtmitglieder der Partei als Gäste teilnehmen.</p> <p>(8) Über die Beratungen und Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist ein</p>

	<p>Protokoll zu fertigen, das von zwei Mitgliedern der Versammlung zu unterzeichnen ist.</p>
--	--

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- die Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Ortsvereins und der Ratsfraktion
- Entgegennahme der Berichte des Ortsvereinsvorstandes, der Arbeitsgemeinschaften, Abteilungen und der Ratsfraktion, sowie der Revisoren (mit Aussprachen)
- die Entlastung des Ortsvereinsvorstandes in Finanzfragen
- Wahl des Ortsvereinsvorstandes
- Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes gemäß § 8 Absatz 1
- Wahl der Revisoren nach § 6 der Finanzordnung
- Wahl von Delegierten zu Unterbezirksparteitagen
- Wahl von 2 Vertretern für den Unterbezirksbeirat
- Benennung der/des Ortsvereinsvorsitzenden als Mitglied des Fraktionsvorstandes der Ratsfraktion

- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über die Finanzordnung des Ortsvereins
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Abgrenzung oder Zusammenlegung der Abteilungen
- Beschlussfassung über die Aufhebung der Abteilungen als Untergliederung des Ortsvereins in ihrer Gesamtheit
- Beschlussfassung über Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgemeinschaften
- Einsetzen von Projektgruppen und die Entgegennahme der Berichte
- Personalvorschläge für Delegationen zu Parteigliederungen oberhalb der Ebene des Unterbezirks
- Vorschlag von Kandidatinnen und Kandidaten für Organe höherer Parteigliederungen
- Vorschlag der Kandidatinnen und Kandidaten für Europaparlament, Bundestag, Landtag, Regionsversammlung und der/des Kandidatin/en für den Regionspräsidenten

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- die Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Ortsvereins und der Ratsfraktion
- Entgegennahme der Berichte des Ortsvereinsvorstandes, der Arbeitsgemeinschaften, Abteilungen und der Ratsfraktion, sowie der Revisoren (mit Aussprachen)
- die Entlastung des Ortsvereinsvorstandes in Finanzfragen
- **Wahl des Ortsvereinsvorstandes (neu: § 6) (*Vermerk)**
- **(Entfällt mit Neureglung der Wahl des Vorstandes/Gesamtvorstand (§ 6)) (*Vermerk)**
- Wahl der Revisoren nach § 6 der Finanzordnung
- Wahl von Delegierten zu Unterbezirksparteitagen
- Wahl von 2 Vertretern für den Unterbezirksbeirat
- Benennung der/des Ortsvereinsvorsitzenden **(oder ersatzweise eines anderen Mitgliedes aus dem Ortsvereinsvorstandes)** als Mitglied des Fraktionsvorstandes der Ratsfraktion
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über die Finanzordnung des Ortsvereins
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Abgrenzung oder Zusammenlegung der Abteilungen
- Beschlussfassung über die Aufhebung der Abteilungen als Untergliederung des Ortsvereins in ihrer Gesamtheit
- Beschlussfassung über Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgemeinschaften
- Einsetzen von Projektgruppen und die Entgegennahme der Berichte
- Personalvorschläge für Delegationen zu Parteigliederungen oberhalb der Ebene des Unterbezirks
- Vorschlag von Kandidatinnen und Kandidaten für Organe höherer Parteigliederungen bzw. politischer Ämter
- Vorschlag der Kandidatinnen und Kandidaten für Europaparlament, Bundestag, Landtag, Regionsversammlung und der/des Kandidatin/en für den Regionspräsidenten
- **Beschlussfassung über die Listen für die Wahlen des Stadtrates und der Ortsräte**
- **Wahl des/der Bürgermeisterkandidaten/-kandidatin für die Stadt Seelze**
- **Bestätigung der Nominierungen für die Ortsbürgermeister/-innen**

(2) Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung (40 %) von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten strikt zu beachten.

(2) Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung (40 %) von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten strikt zu beachten.

§ 6 Ortsvereinsvorstand

Er besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen/n, der KassiererIn/dem Kassierer und der Schriftführerin/dem Schriftführer.

- (1) Nachwahlen sind zu jeder Hauptversammlung möglich.
- (2) Die Wahlperiode endet für den gesamten Vorstand nach Ablauf der Regelwahlzeit des ursprünglichen Vorstandes.
- (3) Nach Ablauf der Regelwahlzeit führt der bisherige Vorstand die Geschäfte des Ortsvereins bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung des Ortsvereins (§ 3 und § 4) kommissarisch weiter.
- (4) Der höchste Beamte/die höchste Beamtin der Stadtverwaltung, der/die Mitglied der SPD ist, sowie der/die Vorsitzende der SPD-Ratsfraktion können mit beratender Stimme an der Sitzung des Ortsvereinsvorstandes teilnehmen.
- (5) Der Ortsvereinsvorstand leitet die Geschäfte des Ortsvereins entsprechend der in § 7 genannten Aufgaben und im Rahmen der Beschlüsse der Partei.

§ 6 Ortsvereinsvorstand

- (1) Der Ortsvereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der stimmberechtigte Vorstand besteht aus
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden(in)
 - c. dem/der Schriftführer/-in
 - d. dem/der Finanzbevollmächtigten
sowie
 - e. acht Beisitzern/Beisitzerinnen – (oder einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden abweichenden Anzahl)
- (3) Dem Vorstand sollte **mindestens ein Mitglied aus jeder Abteilung** angehören, dass möglichst dem Abteilungsvorstand oder Ortsrat angehört **sowie, bezogen auf Abs. 2e, einem Mitglied des Ratsfraktionsvorstands. Bei Verhinderung können die vorbenannten Vorstandsmitglieder eine nicht stimmberechtigte Vertretung entsenden. Die Vertretungsregelung bestimmt hierbei die jeweilige Organisationseinheit eigenverantwortlich.**
- (4) Der Ortsvereinsvorstand erarbeitet für seine Tätigkeit eine **Geschäftsordnung** aus, in der
 - a. die Zuständigkeiten der Geschäftsführung
 - b. eine Ressort-/bzw. Aufgaben-Arbeitsverteilung mit definierten Verantwortlichkeiten innerhalb des Vorstandes und
 - c. ein Sitzungskalender, mit mindestens 6 Vorstandssitzungen, in Abstimmung mit den Abteilungen und Ratsfraktion erstellt wird.
- (5) Der höchste Beamte/die höchste Beamtin der Stadtverwaltung, der/die Mitglied der SPD ist, sowie der/die Vorsitzende der SPD-Ratsfraktion können mit **beratender** Stimme an der Sitzung des Ortsvereinsvorstandes teilnehmen.
- (6) Gleiches gilt für SPD-Mitglieder übergeordneter Parteiorganisationen und Parlamentsgremien, soweit sie ihren Wohnsitz in Seelze haben.
- (7) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben/Projekte – nicht stimmberechtigte – Personen hinzuziehen.
- (8) Nachwahlen sind zu jeder Mitgliederversammlung möglich.

	<p>(9) Die Wahlperiode endet für den gesamten Vorstand nach Ablauf der Regelwahlzeit des ursprünglichen Vorstandes.</p> <p>(10) Nach Ablauf der Regelwahlzeit führt der bisherige Vorstand die Geschäfte des Ortsvereins bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung des Ortsvereins (§ 3 und § 4) kommissarisch weiter.</p> <p>(11) Der Ortsvereinsvorstand leitet die Geschäfte des Ortsvereins entsprechend der in § 7 genannten Aufgaben und im Rahmen der Beschlüsse der Partei</p>
<p>§ 7 Aufgaben des Ortsvereinsvorstandes</p> <p>Der Ortsvereinsvorstand hat außer der ihm von den Statuten des Bezirks und des Unterbezirks zugewiesenen Zuständigkeiten folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisatorische Vertretung für den Bereich der Stadt Seelze • Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes • Weiterleitung von Anträgen an höhere Gliederungen • Abgabe von politischen Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit • Vorbereitung der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten zu Kommunalwahlen nach entsprechendem Vorschlag der Abteilungen • Unterstützung der Abteilungen bei der Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben • Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder im Rahmen des Organisationsstatuts der Partei • die rechtzeitige Aufstellung des jährlichen Finanzplans 	<p>§ 7 Aufgaben des Ortsvereinsvorstandes</p> <p>Der Ortsvereinsvorstand erfüllt seine Aufgaben auf der Grundlage des Parteienrechts des Wahlrechts und der Statuten und Richtlinien der SPD.</p> <p>Er ist gehalten seine organisatorischen und politischen Aufgaben und Verantwortlichkeiten unter Berücksichtigung der Belastbarkeit der ehrenamtlich tätigen Mitglieder im Ortsverein sowohl effizient und arbeitsteilig, mitgliederorientiert und partnerschaftlich sowie offen für Interessierte zu gestalten.</p> <p>Besondere Schwerpunkte bilden die Mitgliedergewinnung und Mitgliederpflege, das Aufgreifen von und Kümern um die Belange aller gesellschaftlichen Gruppen in der Stadt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • die politisch-programmatische Leitung der Seelzer SPD • die organisatorische Vertretung für den Bereich der Stadt Seelze • Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung • Sicherstellung einer intensiven und informativen Medien- und Öffentlichkeitsarbeit • Abgabe von politischen Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit • Vorbereitung der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten zu Kommunalwahlen nach entsprechendem Vorschlag der Abteilungen • Unterstützung der Abteilungen bei der Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben • Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder im Rahmen des Organisationsstatuts der Partei • rechtzeitige Aufstellung und Beschlussfassung jährlicher Finanzplans/Finanzplanung • Begleitung der politischen Arbeit des Ortsvereins und der Ratsfraktion

- Sicherstellung der Beteiligung aller Gliederungen an den politischen Entscheidungen
- Wahl von zugewählten Mitgliedern für die SPD-Ratsfraktion aus dem OV Vorstand (§6.2). Soweit durch die Verbindung von Amt und Mandat der Stimmenanteil des OVV in der Ratsfraktion gebunden ist, kann der OV-Vorstand zum Ausgleich weitere Vorstandsmitglieder im Sinne des § 6 Abs. 2 für die Ratsfraktion benennen (jedoch nur bis zum maximal vorhandenen Stimmrechtanteil von 5 Mitgliedern).
- Entgegennahme der Projektgruppenberichte (den Projektgruppen steht ein Anhörungsrecht zu)
- Ständiger Abgleich der wahlprogrammatischen Aussagen mit der aktiven Arbeit für Seelze
- Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen in Kooperation mit Abteilungen, Ratsfraktion und ihren Kandidaten.
- Anträge an die übergeordneten Gliederungen der SPD
- Koordinierung von Zusammenkünften zur Vorbereitung von Unterbezirksparteitagen und Wahlkreiskonferenzen

<p>§ 8 Gesamtvorstand</p> <p>(1) Der Gesamtvorstand ist das zweithöchste Beschlussgremium nach der Mitgliederversammlung und setzt sich zusammen aus dem Ortsvereinsvorstand, je einem Vertreter aus den Abteilungen, der SPD Ortsratsfraktionen, aus den Arbeitsgemeinschaften sowie dem Fraktionsvorstand der Ratsfraktion. Mit beratender Stimme und dem höchsten SPD-Verwaltungsbeamten/der höchsten SPD Verwaltungsbeamtin der Stadt Seelze.</p> <p>(2) Die Geschäfte des Gesamtvorstandes führt der Ortsvereinsvorstand Seelze</p> <p>(3) Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Zur Sitzung des Gesamtvorstandes lädt der Ortsvereinsvorstand spätestens eine Woche vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(4) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Ortsvereinsvorstand ohne Einhaltung weiterer Fristen erneut einladen. Der Gesamtvorstand ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(5) Zusätzlich tritt der Gesamtvorstand auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder zusammen.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben das Recht, an den Sitzungen aller Parteigremien teilzunehmen.</p> <p>(7) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.</p>	<p>§ 8 Entfällt</p>
<p>§ 9 Aufgaben des Gesamtvorstandes</p> <p>Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere:</p> <p>Begleitung der politischen Arbeit des Ortsvereins und der Ratsfraktion</p> <ul style="list-style-type: none">• Sicherstellung der Beteiligung aller Gliederungen an den politischen	<p>§ 9 Entfällt</p>

Entscheidungen

- Unterstützung der Abteilungen, der Arbeitsgemeinschaften und der Projektgruppen
- Wahl von zugewählten Mitgliedern für die SPD-Ratsfraktion
- Entgegennahme der Projektgruppenberichte (den Projektgruppen steht ein Anhörungsrecht zu)
- Ständiger Abgleich der wahlprogrammatischen Aussagen mit der aktiven Arbeit für Seelze
- Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen
- Anträge an die übergeordneten Gliederungen der SPD
- Beschluss über den Finanzplan
- Koordinierung von Zusammenkünften zur Vorbereitung von Unterbezirksparteitagen und Wahlkreiskonferenzen

<p>§ 10 Abteilungen</p> <p>Die Organe der Abteilungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Abteilungsversammlung b) der Abteilungsvorstand 	<p>§ 10 Abteilungen</p> <p>Die Organe der Abteilungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Abteilungsversammlung b) der Abteilungsvorstand
<p>§ 11 Abteilungsversammlung</p> <p>(1) Zu jeder Abteilungsversammlung lädt der Abteilungsvorstand spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein.</p> <p>(2) Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen ist.</p> <p>(3) Die Abteilungsversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr.</p>	<p>§ 11 Abteilungsversammlung</p> <p>(1) Zu jeder Abteilungsversammlung lädt der Abteilungsvorstand spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein.</p> <p>(2) Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen ist.</p> <p>(3) Die Abteilungsversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr.</p>
<p>§ 12 Aufgaben der Abteilungsversammlung</p> <p>Zu den Aufgaben der Abteilungsversammlung gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Meinungsbildung zu grundsätzlichen politischen und innerparteilichen Fragen, insbesondere zu den das Gebiet der Abteilung betreffenden Angelegenheiten • Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstands, sowie die Entgegennahme von regelmäßigen Berichten über die politische Arbeit der Fraktionsmitglieder und der Mitglieder des Gesamtvorstandes (mit Aussprache) • Entlastung des Kassierers/in und des Abteilungsvorstandes • Wahl des Abteilungsvorstands • Wahl der Revisoren (Kassenprüfer) • Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung bzw. Zusammenlegung mit einer weiteren Abteilung • Beschlussfassung über die eventuelle Übertragung der Kassenführung an den Ortsverein • Beschlussfassung über die Listen der Kandidatinnen und Kandidaten der Abteilung für die Kommunalwahlen • Beschlussfassung über Anträge an den Gesamtvorstand zur Weiterleitung an 	<p>§ 12 Aufgaben der Abteilungsversammlung</p> <p>Zu den Aufgaben der Abteilungsversammlung gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Meinungsbildung zu grundsätzlichen politischen und innerparteilichen Fragen, insbesondere zu den das Gebiet der Abteilung betreffenden Angelegenheiten • Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstands, sowie die Entgegennahme von regelmäßigen Berichten über die politische Arbeit der Fraktionsmitglieder und der Mitglieder des Gesamtvorstandes (mit Aussprache) • Entlastung des Kassierers/in und des Abteilungsvorstandes • Wahl des Abteilungsvorstands • Wahl der Revisoren (Kassenprüfer) • Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung bzw. Zusammenlegung mit einer weiteren Abteilung • Beschlussfassung über die eventuelle Übertragung der Kassenführung an den Ortsverein • Beschlussfassung über die Listen der Kandidatinnen und Kandidaten der Abteilung für die Kommunalwahlen • Beschlussfassung über Anträge an den Abteilungsvorstand zur Weiterleitung

übergeordnete Parteigremien, die vom Gesamtvorstand nur zurückgewiesen dürfen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder diesem Antrag widersprechen.

- Vorschlag von Kandidatinnen und Kandidaten für Volksvertretungen und Organe höherer Parteigliederungen
- Vorschläge zur Wahl von Mitgliedern für den Gesamtvorstand gemäß § 8 Absatz 1

an übergeordnete Parteigremien, die vom **Vorstand** nur zurückgewiesen dürfen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder diesem Antrag widersprechen.

- Vorschlag von Kandidatinnen und Kandidaten für Volksvertretungen und Organe höherer Parteigliederungen
- Vorschläge zur Wahl von Mitgliedern für den **Ortvereinsvorstand** gemäß ~~§ 8 Absatz 1~~

<p>§ 13 Abteilungsvorstand</p> <p>(1) Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, bis zu drei Stellvertretern, der KassiererIn/dem Kassierer und der SchriftführerIn/dem Schriftführer. Außerdem wählt die Abteilungsversammlung eine von ihr festzulegende Zahl an Beisitzern.</p> <p>(2) Für die Wahl des Abteilungsvorstands können aus der Mitte der Abteilungsversammlung Vorschläge eingebracht werden. Außerdem kann der Abteilungsvorstand ebenfalls Vorschläge einreichen.</p>	<p>§ 13 Abteilungsvorstand</p> <p>(1) Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, bis zu drei Stellvertretern, der KassiererIn/dem Kassierer und der SchriftführerIn/dem Schriftführer. Außerdem wählt die Abteilungsversammlung eine von ihr festzulegende Zahl an Beisitzern.</p> <p>(2) Für die Wahl des Abteilungsvorstands können aus der Mitte der Abteilungsversammlung Vorschläge eingebracht werden. Außerdem kann der Abteilungsvorstand ebenfalls Vorschläge einreichen.</p>
<p>§ 14 Aufgaben des Abteilungsvorstandes</p> <p>Der Abteilungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Meinungsbildung zu grundsätzlichen politischen und innerparteilichen Fragen, insbesondere zu den das Gebiet der Abteilung betreffenden Angelegenheiten • Umsetzung der politischen und organisatorischen Arbeit • Kontaktpflege zu Organisationen, Vereinen und Institutionen • Vorschlagsrecht für Kandidatinnen und Kandidaten • Vorbereitung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten der Abteilung zur Kommunalwahl • Nach Beschlussfassung der Abteilungsversammlung: Weiterleitung der oben genannten Listen an den Ortsvereinsvorstand • Mitwirkung bei Wahlkämpfen im Rahmen der Wahlkampfkonzeption 	<p>§ 14 Aufgaben des Abteilungsvorstandes</p> <p>Der Abteilungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Meinungsbildung zu grundsätzlichen politischen und innerparteilichen Fragen, insbesondere zu den das Gebiet der Abteilung betreffenden Angelegenheiten • Umsetzung der politischen und organisatorischen Arbeit • Kontaktpflege zu Organisationen, Vereinen und Institutionen • Vorschlagsrecht für Kandidatinnen und Kandidaten • Vorbereitung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten der Abteilung zur Kommunalwahl • Mitgliederbetreuung, Mitgliederwerbung • Nach Beschlussfassung der Abteilungsversammlung: Weiterleitung der oben genannten Listen an den Ortsvereinsvorstand • Mitwirkung bei Wahlkämpfen im Rahmen der Wahlkampfkonzeption
<p>§ 15 Arbeitsgemeinschaften</p> <p>Der Ortsverein fördert und unterstützt die Arbeitsgemeinschaften. Es gelten die Richtlinien des Ortsvereins und des Statuts. Die Arbeitsgemeinschaften und der Ortsverein arbeiten vertrauensvoll zusammen.</p> <p>(1) Die Arbeitsgemeinschaften arbeiten nach den Bundesrichtlinien der SPD.</p> <p>(2) Über das Budget beschließt der Gesamtvorstand im Rahmen des Finanzplans. Die Abrechnung des vom Ortsverein zur Verfügung gestellten Budgets mit dem</p>	<p>§ 15 Arbeitsgemeinschaften</p> <p>Der Ortsverein fördert und unterstützt die Arbeitsgemeinschaften. Es gelten die Richtlinien des Ortsvereins und des Statuts. Die Arbeitsgemeinschaften und der Ortsverein arbeiten vertrauensvoll zusammen.</p> <p>(1) Die Arbeitsgemeinschaften arbeiten nach den Bundesrichtlinien der SPD.</p> <p>(2) Über das Budget beschließt der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft im Rahmen des Finanzplans. Die Abrechnung des vom Ortsverein zur Verfügung</p>

Ortsvereinsvorstand erfolgt quartalsweise.

gestellten Budgets mit dem **Ortsvereinsvorstand** erfolgt quartalsweise.

§ 16 Finanzen und Kassenführung

- (1) Die rückvergüteten Mitgliedsbeiträge erhalten die Abteilungen.
- (2) Die Beträge der Mandatsträger des Rates der Stadt Seelze fließen dem Ortsverein, die Beträge der Ortsratsmandatsträger den jeweiligen Abteilungen entsprechend den jeweils gültigen Richtlinien des SPD-Bezirks Hannover zu.
- (3) Für die Kassenführung des Ortsvereins ist die Kassiererin/der Kassierer zuständig. Sie/er ist verantwortlich für die rechtzeitige Abgabe des jährlichen förmlichen Rechenschaftsberichtes an die zuständigen Gliederungen der Partei. In diesem Rechenschaftsbericht sind die Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen einzuarbeiten.
- (4) Für die Kassenführung der Abteilungen ist die Abteilungskassiererin/der Abteilungskassierer zuständig. Zur Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Ortsvereines ist die Abteilungskassiererin/der Abteilungskassierer verpflichtet, nach Prüfung durch die Revisoren (Kassenprüfer) der Abteilung bis zum 20. Januar des Folgejahres der Kassiererin/dem Kassierer des Ortsvereins den Kassenabschluss in geeigneter Form mitzuteilen.
- (5) Die Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung dem Ortsverein die Kassenführung übertragen.
- (6) Die Konten der Abteilungen werden entsprechend des § 9 Abs. 1 und 3 der Finanzordnung der SPD (in der Fassung vom 16.11.2005) beim Ortsverein geführt bzw. mit der Kundennummer des Kreditinstituts des Ortsvereins zugewiesen. Sie sind mit Bezeichnung „SPD-Ortsverein Seelze Abteilung...“ zu benennen. Zugriffsberechtigung auf die Konten der Abteilungen haben ausschließlich die Abteilungskassiererin/der Abteilungskassierer und die Abteilungsvorsitzenden.

§ 17 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 16 Finanzen und Kassenführung

- (1) Die rückvergüteten Mitgliedsbeiträge erhalten die Abteilungen.
- (2) Die Beträge der Mandatsträger des Rates der Stadt Seelze fließen dem Ortsverein, die Beträge der Ortsratsmandatsträger den jeweiligen Abteilungen entsprechend den jeweils gültigen Richtlinien des SPD-Bezirks Hannover zu.
- (3) Für die Kassenführung des Ortsvereins ist der/die Finanzverantwortliche zuständig. Sie/er ist verantwortlich für die rechtzeitige Abgabe des jährlichen förmlichen Rechenschaftsberichtes an die zuständigen Gliederungen der Partei. In diesem Rechenschaftsbericht sind die Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen einzuarbeiten.
- (4) Für die Kassenführung der Abteilungen ist die Abteilungskassiererin/der Abteilungskassierer zuständig. Zur Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Ortsvereines ist die Abteilungskassiererin/der Abteilungskassierer verpflichtet, nach Prüfung durch die Revisoren (Kassenprüfer) der Abteilung bis zum 20. Januar des Folgejahres der Kassiererin/dem Kassierer des Ortsvereins den Kassenabschluss in geeigneter Form mitzuteilen.
- (5) **Entfällt**
- (6) Die Konten der Abteilungen werden entsprechend des § 9 Abs. 1 und 3 der Finanzordnung der SPD (in der Fassung vom 16.11.2005) beim Ortsverein geführt bzw. mit der Kundennummer des Kreditinstituts des Ortsvereins zugewiesen. Sie sind mit Bezeichnung „SPD-Ortsverein Seelze Abteilung...“ zu benennen. Zugriffsberechtigung auf die Konten der Abteilungen haben ausschließlich die Abteilungskassiererin/der Abteilungskassierer und die Abteilungsvorsitzenden.

§ 17 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

<p>§ 18 Vorrang übergeordneter Bestimmungen</p> <p>Diese Satzung gilt nur im Rahmen der Statuten der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sowie im Rahmen der Statuten ihrer übergeordneten Gliederungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Dieses gilt auch bezüglich der Wahl- und Finanzordnung.</p>	<p>§ 18 Vorrang übergeordneter Bestimmungen</p> <p>Diese Satzung gilt nur im Rahmen der Statuten der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sowie im Rahmen der Statuten ihrer übergeordneten Gliederungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Dieses gilt auch bezüglich der Wahl- und Finanzordnung.</p>
<p>§ 19 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung erlangt einen Tag nach Beschlussfassung Gültigkeit und setzt damit alle bisher bestehenden Satzungen des Ortsvereins außer Kraft.</p>	<p>§ 19 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung erlangt einen Tag nach Beschlussfassung Gültigkeit und setzt damit alle bisher bestehenden Satzungen des Ortsvereins außer Kraft.</p>